

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 5. Februar 2024

Dossier Nr 9783, «Rendez-vous», «Finanzbranche diskriminiert Sexgewerbe» vom 20. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr XY

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 1. Januar 2024, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Der Bericht «Finanzbranche diskriminiert Sexgewerbe» war Teil der Sendung «Rendez-Vous» von SRF 1, gespielt am 20. Dezember 2023. Einleitend zum Bericht sagte die Moderatorin, Ivana Pribakovic: «Sexarbeit, zum Beispiel Prostitution, ist in der Schweiz eine legale Tätigkeit. Genauso legal wie Brot zu verkaufen, Autos zu reparieren oder Buchhaltungen zu prüfen. Grundsätzlich. Denn Sexarbeiterinnen und Betreiber von Erotikclubs werden diskriminiert von Versicherungen und Banken. (...)». Der Bericht schloss mit dem Fazit der Journalistin Charlotte Jacquemart: «(...) Fakt ist: Es gibt in der Schweiz Hunderte von Erotikclubs und Zehntausende von Sexarbeiterinnen. Ihre Dienstleistungen sind legal und damit ein Gewerbe wie jedes andere auch.»

Sowohl Einleitung als auch Fazit berufen sich auf die geltende Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 der Bundesverfassung) und stellen fest, dass das Anbieten von «Sexarbeit» legal ist. Gleichzeitig suggerieren sowohl Einleitung als auch Fazit, sowie die durchgehende Verwendung des Begriffs «Sexarbeit», dass es sich bei «Sexarbeit, zum Beispiel Prostitution» um eine wirtschaftliche Tätigkeit wie jedes andere Gewerbe handle und verschiedene wirtschaftliche Tätigkeiten werden zum Vergleich genannt. Hier gilt es zu unterscheiden: «Sexarbeit, zum Beispiel Prostitution» ist legal, auf keinen Fall aber eine Tätigkeit wie bspw. die in der Einleitung genannten Beispiele.

- SRF hat selbst im DOK-Film «Zwangsprostitution in der Schweiz – Die nigerianische Mafia und der Menschenhandel» vom 14. September 2023 festgestellt, dass «mehr als drei Viertel der Prostituierten (...) ihren Job nicht freiwillig [machen].»
- Zwei Drittel der Prostituierten leiden aufgrund ihrer Tätigkeit an posttraumatischen Belastungsstörungen (Europeans Womens Lobby, 18 Mythen über Prostitution, S. 5.).
- Ebenso viele Prostituierte erlebten in ihrer Tätigkeit bereits Vergewaltigungen (NZZ am Sonntag 31.01.2020: Wie Freier über Frauen denken: 'Sie haben häufig ähnliche Persönlichkeitsstrukturen wie sexuell gewalttätige Männer', sagt die Psychologin).
- Ausserdem handelt es sich bei Prostitution eben nicht um eine Dienstleistung, die von einer beliebigen Person erbracht werden kann, sondern ist untrennbar mit dem Körper der anbietenden Person verbunden. Dies zeigt bspw. die Tatsache, dass «49 bis 50 Prozent der Sexkäufer (...) Sex von Frauen [kaufen], die sie aufgrund rassistischer Klischees und Vorurteile wegen ihrer Ethnie auswählen.» (Frauenzentrale Zürich, Prostitution in der Schweiz, S. 20.).

Indem Prostitution suggestiv als «Beruf wie jeder andere» dargestellt wird, verstösst die Sendung gegen RTVG Art. 4, Abs. 1 und missachtet die Menschenwürde: Denn wäre Prostitution eine Dienstleistung wie jede andere auch, dann würde die täglich im Rahmen der Prostitution stattfindende sexuelle Gewalt an Frauen massiv verharmlost: Es würde missachtet, dass ein Grossteil der Frauen sich aus einer Notlage heraus prostituieren (vgl. bspw. Mau, Huschke: Entmenschlicht. S. 124 u.a.) und dabei physische und psychische Polytraumen erfahren. Prostitution könnte nur dann menschenwürdig stattfinden, wenn man sich darauf einigte, dass sexueller Konsens käuflich erworben werden könnte. Nimmt man bspw. die von Amnesty International genannten FRIES-Kriterien (vgl. <https://www.amnesty.ch/de/themen/frauenrechte/sexualisierte-gewalt/gegenseitige-zustimmung#>) als Grundlage für die Definition sexuellen Konsens, so zeigt sich, dass «Sex gegen Geld» mit der Mehrheit der fünf kumulativ geltenden Kriterien in Konflikt steht. Wer Prostitution als «Sexarbeit» bezeichnet und diese anderen Dienstleistungen gleichstellt, missachtet die Menschenwürde der Mehrheit der in der Prostitution tätigen Frauen grob.

Der Beitrag vom 20. Dezember verstösst auch im Fazit gegen RTVG Art. 1, Abs. 1, nämlich in dem Gewalt verharmlost wird. Die Journalistin spricht von «Zehntausenden Sexarbeiterinnen», die in der Schweiz tätig seien. Wie die Journalistin auf die Zahl von mindestens 20'000 «Sexarbeiterinnen» kommt, erschliesst sich nicht aus dem Beitrag, allerdings können damit nicht nur die bspw. mit Businessplan angemeldeten (vgl. Bundesamt für Migration, Bericht zur Rotlichtproblematik, S. 7.) und damit «legal tätigen» Prostituierten gemeint sein, sondern implizit auch die Opfer der Zwangsprostitution.

- Polizeikreise gehen von 30 bis 50% der Prostituierten aus, die unmittelbar von Zuhältern abhängig sind (vgl. Alexander Ott in Aline Wüst: Piff Paff Puff, S. 31.)
- Jährlich werden um die 3'000 Opfer von Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung in die Schweiz geschaffen (Bericht des Bundesrats: Prostitution und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, S. 66.).
- Die EU schätzt, dass knapp zwei Drittel der Opfer von Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung geschieht (Europeans Womens Lobby, 18 Mythen über Prostitution, S. 5).

• «Zwangsprostitution und Menschenhandel sind grausamer Alltag für tausende Frauen in Europa.» (SRF DOK-Film «Zwangsprostitution in der Schweiz – Die nigerianische Mafia und der Menschenhandel» vom 14. September 2023).

Dadurch, dass der Bericht den «Zehntausenden Sexarbeiterinnen» legales Handeln wie in jedem anderen Gewerbe zuschreibt, wird die Gewalt, die von Menschenhändlern und Zuhältern ausgeht, auf krasse Weise verharmlost.

Ich bitte die Redaktionen aller SRF-Sendungen in Zukunft auf den verharmlosenden Terminus «Sexarbeit» zu verzichten und die Gleichstellung mit anderen Dienstleistungen und Berufen zu unterlassen. Dass es sich bei der Prostitution um ein gewaltvolles und menschenverachtendes System handelt, zeigt das aktuelle Whitepaper der Frauenzentrale Zürich (https://frauenzentrale-zh.ch/wp-content/uploads/2023/08/Frauenzentrale_Zuerich_Whitepaper_Prostitution.pdf) stringent auf – die Prostitution mit einem Beruf gleichzusetzen, missachtet die Menschenwürde, ist gewaltverherrlichend und aus den genannten Gründen gesetzeswidrig.»

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme zugestellt. Sie schreibt Folgendes:

Der Beanstander moniert einerseits, der Beitrag missachte die Menschenwürde, andererseits verharmlose er Gewalt. Zur Begründung führt der Beanstander an, dass Sexarbeit, zum Beispiel Prostitution, zwar legal sei, «auf keinen Fall aber eine Tätigkeit wie bspw. die in der Einleitung genannten Beispiele.» In der Anmoderation wird gesagt, dass Sexarbeit eine legale Tätigkeit ist, genauso legal wie Brot verkaufen oder Autos reparieren. Dass dem aus seiner Sicht nicht so sei, begründet der Beanstander mit verschiedenen Beispielen von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Gewalt gegen Frauen und mit deren schwerwiegenden Folgen. Indem er suggeriere, Prostitution entspreche einer Dienstleistung wie jede andere, missachte der Beitrag die Menschenwürde.

Die genannte Zahl von mehreren Zehntausend Sexarbeiterinnen beinhalte auch jene, die sich unter Zwang prostituieren. Deswegen verharmlose der Beitrag die Gewalt, die diesen Frauen angetan werde. Grundsätzlich bittet der Beanstander, auf die Bezeichnung «Sexarbeit» zu verzichten.

Der Begriff Sexarbeitende wird indes seit langem auch von offiziellen Stellen und von Fachorganisationen verwendet. So schreibt das Netzwerk ProCoRe, das sich für Anliegen und Rechte von Sexarbeitenden einsetzt: «Wir anerkennen Sexarbeit als gesellschaftliche Realität und Arbeit.» Die Fachstelle für Frauenhandel und Frauenmigration FIZ schreibt: «Es gibt selbstbestimmte Sexarbeit. Selbstbestimmung in der Sexarbeit heisst, dass Sexarbeiter*innen selber entscheiden, welche Dienstleistung sie anbieten, welche Kund*innen sie bedienen und wie viel ihre Dienstleistung kostet. Sie verfügen selbst über ihren Verdienst. Auch in jenen Fällen, in denen Sexarbeit aufgrund mangelnder Alternativen als Überlebensstrategie ausgeübt wird, kann sie selbstbestimmt ausgeübt werden.» Damit ist der Begriff breit etabliert und es entspricht einem Anliegen der Sexarbeitenden selber, als

solche bezeichnet zu werden. Die Zahl der Sexarbeitenden, die im Beitrag erwähnt wird, stützt sich auf die Schätzungen der Fachstelle FIZ.

Das grösste Problem sehen die Fachstellen in der Diskriminierung und Stigmatisierung der Sexarbeit. Für die FIZ ist genau die Diskriminierung der Grund, weshalb es keine Arbeit ist wie jede andere. Ihr Bemühen besteht deshalb in erster Linie darin, diese Diskriminierung zu bekämpfen. «Personen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, haben wenig Rechte und sind vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt. Eine Frau, von der bekannt ist, dass sie als Sexarbeiterin tätig ist, findet nur mit grosser Mühe eine Wohnung. Die Abwertung erschwert es zudem einen neuen Beruf zu finden, wenn die Sexarbeiter*in sich neu orientieren möchte: Wer sich für eine andere Stelle bewirbt, muss einen lückenlosen Lebenslauf vorweisen können.» Dies schreibt das FIZ – und auch ProCaRe setzt sich «für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeitenden ein.»

Genau solche Diskriminierungen zeigt dieser Bericht, der einen klar wirtschaftlichen Fokus hat. In diesem Fall etwa bei Versicherungen und Finanzinstituten. Mit Beispielen wird dargestellt, dass sich Betriebe nicht gesetzeskonform versichern können und dass Sexarbeiterinnen Mühe haben, ein Konto zu eröffnen oder Kreditkarten zu beantragen. Diese Diskriminierung bedeutet, wie im Beitrag auch beschrieben wird, Verletzlichkeit. Der Beanstander selber legt dar, dass viele Sexarbeitende mit massiven Problemen konfrontiert sind. Sie werden durch eine weitere Diskriminierung – wie einer fehlenden Versicherung oder Kreditkarte - noch verschärft. Umso wichtiger ist es, auf solche Missstände hinzuweisen. Denn da diese Arbeit hierzulande legal ist, wäre es konsequent, dass sie mit den gleichen Sicherheiten ausgeführt werden kann, wie sie für andere Erwerbszweige üblich sind. Der Satz in der Anmoderation: «Sexarbeit ist legal, genauso legal wie Brot verkaufen», trifft vollständig zu. Rechtlich ist diese Arbeit in der Schweiz anderen Arbeiten gleichgestellt.

Die Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration benennt indes einen wichtigen Unterschied: «Es gibt Frauen, die als Betroffene von Menschenhandel zur Sexarbeit gezwungen werden. Aber Sexarbeit ist nicht dasselbe wie Menschenhandel.» Menschenhandel ist strafbar. Genauso wie Gewalt gegen Frauen, Erpressung, Nötigung, Vergewaltigung usw. Dass diese Straftaten im Rahmen des Sexgewerbes begangen werden, ist unbestritten. (SRF berichtet, was auch der Beanstander einräumt, immer wieder darüber.) Solche Vergehen und Verbrechen müssen geahndet werden. Sie müssen aber getrennt werden von der Sexarbeit, die von Frauen und Männern selbstbestimmt ausgeübt wird. Je weniger Diskriminierungen mit dieser Arbeit einhergehen, desto geschützter sind Sexarbeiterinnen vor genau solchen Straftaten.

Indem der Beitrag die Diskriminierung durch die Finanz- und Versicherungsbranche aufzeigt, missachtet er, aus unserer Sicht, in keiner Weise die Menschenwürde. Im Gegenteil. Er zeigt auf, wo diese – aus moralischen, nicht rechtlichen Gründen - nicht gewährleistet ist, indem nämlich eine ganze Personen- und Gewerbegruppe diskriminiert wird.

Ebenso wenig verharmlost der Beitrag die Gewalt gegen Frauen, sondern versucht zu zeigen, wie wichtig beispielsweise Kreditkarten sind, damit sich die Sexarbeitenden in Form von Vorauszahlungen absichern können. Denn die Sicherheit für Sexarbeitende steigt, je transparenter und offizialisierter die Betriebe sind, in denen sie arbeiten oder die sie eröffnen.

Die Ombudsstelle hat sich den Beitrag ebenfalls angehört und sich mit Ihrer Kritik befasst:

«*Trotz legaler Arbeit: Sexarbeiterinnen werden benachteiligt*». Unter diesem Titel beleuchtet «Rendez-vous» in einem Punkt das «Verhältnis» der Finanzbranche zum Sexgewerbe; nämlich, dass Sexarbeiterinnen und Betreiber von Erotikclubs von Versicherungen und Banken benachteiligt werden.

Der Beanstander kritisiert u.a., dass Sexarbeit, zum Beispiel Prostitution zwar legal sei, auf keinen Fall aber eine Tätigkeit wie bspw. die in der Einleitung des Beitrags genannten Beispiele (*«wie Brot zu verkaufen, Autos zu reparieren oder Buchhaltungen zu prüfen»*). Indem Prostitution suggestiv als «Beruf wie jeder andere» dargestellt werde, verstosse die Sendung gegen RTVG Art. 4, Abs. 1 und missachte die Menschenwürde. Als ein Grund führt der Beanstander an, dass missachtet werde, dass ein Grossteil der Frauen sich aus einer Notlage heraus prostituieren und dass mehr als drei Viertel der Prostituierten ihren Job nicht freiwillig machen würden.

Der Bericht hat einen klaren und engen Fokus: Für Betreiber von Erotikclubs und Sexarbeiterinnen ist es schwierig bis unmöglich, Versicherungen abzuschliessen oder Bankkonten zu eröffnen. Dies, obwohl Prostitution in der Schweiz eine legale Tätigkeit ist. Mit dem Vergleich *«so legal wie [...]»* betont «Rendez-vous» den Fokus auf die Rechtsprechung und macht für die Zuhörerinnen und Zuhörer deutlich, dass aus der Perspektive «Rechtsschutz» und «Legalität» die Forderung nach rechtlicher Gleichstellung von Sexarbeitenden gerechtfertigt ist. Dass Wertmassstäbe und ethische Prinzipien (auch) bei Berufen zu persönlich unterschiedlichen «Gewichtungen» führen, ist selbstverständlich, hinsichtlich des Fokus des Beitrags ist dies aber nicht relevant.

Wenn der Beanstander schreibt *«Wer Prostitution als «Sexarbeit» bezeichnet und diese anderen Dienstleistungen gleichstellt, missachtet die Menschenwürde der Mehrheit der in der Prostitution tätigen Frauen grob»* geht er davon aus, dass der Begriff «Prostitution» als Synonym für sexuelle Ausbeutung, Zwang und «ohne Selbstbestimmung» verstanden wird. «Prostitution» bedeutet aber objektiv betrachtet – z.B. gemäss der Enzyklopädie Brockhaus - *«gewerbsmässige Ausübung sexueller Handlungen»*. Und weiter heisst es dort: *«Viele Menschen gehen davon aus, dass materiell entlohnte sexuelle Handlungen immer entgegen innerer Überzeugung stattfinden. Diesem einseitig negativ besetzten Begriff der Prostitution setzen zahlreiche Prostituierte den wertfreien Begriff Sexarbeit entgegen, verstanden als eine in der Gesellschaft professionell angebotene Dienstleistung.»* Bei Wikipedia hingegen ist «Prostitution» einfach eine Form von Sexarbeit.

Die Formulierung im Beitrag *«Sexarbeit, z.B. Prostitution ist in der Schweiz eine legale Tätigkeit [...]»* nimmt als solche keine Wertung vor, sondern ordnet sie - wie oben beschrieben – lediglich innerhalb der Rechtsprechung in der Schweiz ein. Gleiches gilt für die Nennung der Zahl von Sexarbeiterinnen.

Viele Argumente des Beanstanders mögen Grund dafür sein, dass Sexarbeit in breiten Kreisen der Gesellschaft als Erwerbstätigkeit nicht anerkannt ist und dass sie der persönlichen Moralvorstellung widerspricht.

Ob sie auch Grund dafür sind, dass sich z.B. Betreiber von Erotikclubs und Sexarbeitende von Versicherungen und Banken benachteiligt fühlen, darüber kann nur spekuliert werden, denn Banken und Versicherungen würden sich laut SRF auf die Vertragsfreiheit berufen. Argumente wie *«es gebe Risiken, die man aufgrund von statistisch relevanten Auffälligkeiten nicht versichere»* oder *«Risikogruppen, die nicht den Zielkunden entsprechen»* verstärken die Spekulationen zusätzlich, eine eigene Meinung aber können sich die Zuhörerinnen und Zuhörer dennoch bilden.

Einen Verstoß gegen Art. 4 des Radio- und Fernsehgesetzes stellen wir nicht fest.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz